

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1966	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20314 20330 203304 203308	7. 2. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; hier: Anschlußtarifverträge	542
2160	4. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	542
21701	14. 2. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBl. 1964 II S. 220 u. S. 1224); hier: Durchführung des Art. 11	547
311	16. 2. 1966	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	547

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landschaftsverband Rheinland
14. 2. 1966	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland 547
	Hinweis
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 8 v. 16. 2. 1966	548

I.

20310
20314
20330
203304
203308

**Tarifverträge für die Arbeitnehmer
des öffentlichen Dienstes;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 345/IV/66 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15053/66 —
v. 7. 2. 1966

A. Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 24. November 1964, der mit dem Gem. RdErl. v. 8. 12. 1964 (SMBL. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Berufsverband katholischer Fürsorge-
rinnen — Zentrale Essen — am 10. September
1965;

2. zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zu-
wendung an Angestellte vom 24. November 1964,
der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBL.
NW. 203304) bekanntgegeben worden ist,

mit dem Berufsverband katholischer Fürsorge-
rinnen — Zentrale Essen — am 10. September
1965;

3. zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a
zum BAT (betr. die Eingruppierung der Forst-
aufseher und Forstwärter) vom 23. März 1965, der
mit dem Gem. RdErl. v. 5. 7. 1965 (SMBL. NW.
20314) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
von Arbeitnehmern des öffentlichen Dien-
stes am 2. November 1965;

4. zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und
Ergänzung des BAT vom 23. Juni 1965, der mit
dem Gem. RdErl. v. 28. 6. 1965 (SMBL. NW. 20310)
bekanntgegeben worden ist,

mit dem Deutschen Berufsverband der Sozial-
arbeiter e. V. am 24. November 1965.

B. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat außer-
dem die nachfolgend genannten Anschlußtarifverträge
geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTL II vom
6. April 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 27. 4.
1965 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden
ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
am 1. September 1965;

2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTL II vom
25. Juni 1965, der mit dem Gem. RdErl. v. 7. 9. 1965
(SMBL. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,

mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im
Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands
am 1. September 1965;

3. zum Achten Tarifvertrag vom 13. April 1965 zur
Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom
31. Juli 1955 und 4. Februar 1957, der mit dem
Gem. RdErl. v. 28. 5. 1965 (SMBL. NW. 203308)
bekanntgegeben worden ist.

- a) mit dem Marburger Bund am 5. Juli 1965,
- b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände
am 1. Dezember 1965.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt
wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffent-

liche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deut-
schen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit
den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben
worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der
Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1966 S. 542.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses in einer
Familie untergebracht sind**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1966 — IV
B 2 — 6000.3

I

Allgemeines

1.1 Begriff der Familienpflege

Familienpflege ist die Unterbringung, Betreuung und
Erziehung eines Minderjährigen in einer Familie
(Pflegeeltern, alleinstehende Pflegepersonen) außer-
halb seines Elternhauses. Sind mehr als fünf Minder-
jährige in einer Familie untergebracht, gelten die
Bestimmungen über die Heimpflege und die Heim-
aufsicht (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung
des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG —
i. d. F. d. Bekanntmachung v. 1. Juli 1965 — GV.
NW. S. 248).

1.2 Aufgabe der Familienpflege

Die Familienpflege soll Kindern, die nicht in der
eigenen Familie (bei den Eltern, der unehelichen
Mutter oder Adoptiveltern) aufwachsen können,
und die der Heimerziehung nicht bedürfen, die Ge-
borgenheit und Sicherheit gewähren, die für jedes
menschliche Gedeihen unerlässlich ist. Sie ist in be-
sonderer Weise geeignet, in dem Kind Liebes- und
Gemeinschaftsfähigkeit zu wecken und das Kind auf
die allmähliche Übernahme von Verantwortung für
sich und die Gemeinschaft vorzubereiten und ihm
den Sinn für ein geordnetes Familienleben zu ver-
mitteln.

1.3 Eignung

Voraussetzung für eine gute Familienpflege ist die
Eignung der Pflegeeltern und der Pflegekinder für
diese Form der Erziehung sowie die Bereitschaft der
Pflegeeltern und der Organe der öffentlichen und
freien Jugendhilfe, zum Wohle des Kindes zusam-
menzuarbeiten.

- 1.31 Wenn ein Kind außerhalb der eigenen Familie un-
tergebracht werden muß, ist vorher sorgfältig zu
prüfen, ob ein Heim oder eine Pflegestelle vorzu-
ziehen ist. Hierbei sind u. a. die Eigenart des Kin-
des, seine individuellen Bedürfnisse und persön-
lichen Bindungen sowie die Situation seiner Familie
zu berücksichtigen.

- 1.32 Die Bereitschaft und Eignung der Pflegeeltern und
ihrer nächsten Familienangehörigen zur Pflege und
Erziehung eines fremden Kindes sind gleichfalls vor-
her sorgfältig zu prüfen. Pflegestellen und Pflege-
eltern sowie die in ihrer Wohnung lebenden Per-
sonen müssen den Anforderungen des § 23 AG-JWG
genügen.

- 1.33 Die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen erfor-
dern von den Fachkräften über die fachliche Quali-
fikation hinaus Geschick und Takt. Nur dann, wenn
das Verhältnis zwischen den Pflegeeltern und den
Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
auf eine partnerschaftliche Grundlage gestellt wird,
wenn den Pflegeeltern zu erkennen gegeben wird,
daß sie von der öffentlichen und freien Jugendhilfe
als Mitarbeiter angesehen werden, wird es gelingen,

die Bereitschaft zur Aufnahme von Pflegekindern zu wecken und zu erhalten.

1.4 Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe

Bei der Werbung, Auswahl und Betreuung der Pflegeeltern kann das Jugendamt auf die enge Zusammenarbeit mit den Kirchen, den freien Wohlfahrtsverbänden und den sonst auf diesem Gebiet tätigen Kräften der freien Jugendhilfe nicht verzichten. Mit diesen Kräften muß auch ein enger Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Unterbringung von Minderjährigen in fremden Familien angestrebt werden.

1.5 Öffentliches Interesse

Die Erhaltung der vorhandenen und die Gewinnung neuer Pflegestellen liegt nicht nur im Interesse des einzelnen Kindes, sondern auch im allgemeinen Interesse. Das allgemeine Interesse ist dabei pädagogischer, gesellschaftspolitischer und finanzieller Natur. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist in der Regel der Unterbringung in einem Kinderheim vorzuziehen, da die Erziehung in der Familie die naturgemäße und daher in den meisten Fällen bessere Erziehung ist. Sie ist außerdem aber auch die wirtschaftlichere Form der Erziehung, weil Errichtung und Unterhaltung von Heimen erhebliche Mittel erfordern, die durch entsprechende Pflegesätze gedeckt werden müssen. Hinzu kommt, daß der Mangel an Fachkräften der unbeschränkten Erweiterung des Platzangebotes in Kinderheimen entgegensteht. Diese Tatsachen sollten allen verantwortlichen Kräften der öffentlichen und freien Jugendhilfe Veranlassung geben, ihre Bemühungen um die Erhaltung der vorhandenen und die Gewinnung neuer Pflegestellen zu verstärken.

II

Gewinnung und Erhaltung geeigneter Pflegestellen

2.1 Maßnahmen

Für die Erhaltung und Gewinnung von geeigneten Pflegestellen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- 2.11 Vorherige Unterrichtung der Pflegeeltern über die bisherige Entwicklung und die Besonderheiten des Pflegekindes, über seine Familienverhältnisse und die Gründe für die Inpflegung. Die Eltern des Kindes oder die sonst für den Aufenthalt des Kindes verantwortlichen Personen oder Einrichtungen sind bei der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen, sofern sie die Pflegestelle nicht selbst vorgeschlagen haben.
- 2.12 Rechtzeitige und ausreichende Unterrichtung der Pflegeeltern über ihre Aufgaben und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie über die Ansprüche des Pflegekindes durch Übergabe eines Merkblattes und Abschluß eines schriftlichen Pflegevertrages (vgl. Muster in der Anlage).
- 2.13 Laufende Beratung und Unterrichtung der Pflegeeltern über alle Fragen, die mit der Aufnahme und Erziehung des Pflegekindes zusammenhängen.
- 2.14 Weitgehende Freistellung der Pflegeeltern von den mit der Aufnahme und Betreuung eines Pflegekindes verbundenen wirtschaftlichen Belastungen ohne Rücksicht auf die Einkommenslage der Pflegeeltern.
- 2.15 Einrichtung besonderer Sprechstunden für Pflegeeltern, in denen diese über Erziehungsfragen sowie über alle sonstigen mit der Betreuung eines Pflegekindes zusammenhängenden Fragen einschließlich der finanziellen Ansprüche beraten werden.
- 2.16 Mitarbeitertagungen, zu denen alle Pflegeeltern in einem Jugendamtsbereich eingeladen werden. Diese Zusammenkünfte sollten der Kontaktaufnahme untereinander und mit den Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe dienen und könnten mit einem geselligen Zusammensein, gegebenenfalls mit Ausflügen oder Besichtigungsfahrten verbunden werden.

2.17 Die gezielte Werbung, insbesondere in der Presse. Hierbei sollte jeweils eine gewisse Vorstellung von dem Kind vermittelt werden, ohne daß dabei die Vertraulichkeit in der Behandlung verletzt wird. Die Werbung in Zeitschriften, die einen bereits ausgewählten Personenkreis ansprechen (Kirchenzeitschriften, Verbandszeitschriften usw.), dürfte wirksamer sein, als die Werbung in Tageszeitungen.

2.18 Die gezielte Werbung durch Referate bei allgemeinen Veranstaltungen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2.19 Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für das Pflegekind, sofern dieses nicht bereits ausreichend versichert ist.

2.2 Gehaltszuschüsse

Für die Einstellung und Tätigkeit staatlich anerkannter Sozialarbeiter(innen), die mit der Werbung von Pflegeeltern, der Prüfung von Pflegestellen und der Betreuung von Pflegeeltern befaßt sind, können nach Maßgabe der Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Erziehungsbeistandschaft und der Jugendgerichtshilfe (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 — SMBl. NW. 21632) Gehaltszuschüsse bis zu 50 % der gezahlten Bruttovergütung gewährt werden.

III

Pflegegeld, Leistungen aus besonderen Anlässen und Erziehungsbeiträge

3.1 Pflegegeld

Das Pflegegeld soll den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Minderjährigen, insbesondere auch die Aufwendungen für die Erziehung, den notwendigen Lebensunterhalt einschl. Wohnung, Bekleidung, ärztliche Betreuung, Schulbesuch, Taschengeld und einen etwaigen sonstigen Bedarf umfassen.

Als Berechnungsgrundlage für das Pflegegeld kommen neben den Regelsätzen der Sozialhilfe die durch RdErl. v. 23. 3. 1961 (SMBl. NW. 2163) bekanntgegebenen Unterhaltssätze für den Mindestunterhalt unehelicher Kinder in der jeweils durch die Fortschreibung des Statistischen Landesamtes angegebenen Höhe in Betracht, sofern nicht eine eigene, auf den Bedarf der Pflegekinder abgestellte Berechnung der Unterhaltssätze erstellt wird. Die überwiegende Zahl der Jugendämter berechnet jedoch das Pflegegeld in Anlehnung an die Regelsätze der Sozialhilfe, wobei ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Regelsätze der Sozialhilfe zur Abgeltung der Aufwendungen für die Erziehungs- und Pflegeleistung der Pflegeeltern, die Wohnung, Beheizung, Bekleidung, Bildung und den Hausrat gewährt wird. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung im Lande wird empfohlen, sich dieser Berechnungsmethode anzuschließen und ab 1. 1. 1965 folgende Pflegegelder zu zahlen:

für Kinder bis zum Alter	
von einschl. 6 Jahren	84,— DM bis 96,— DM
für Kinder im Alter von	
7 bis einschl. 13 Jahren	130,50 DM bis 144,— DM
für Jugendliche im Alter von	
14 bis einschl. 17 Jahren	157,50 DM bis 172,50 DM
für Jugendliche im Alter von	
18 und mehr Jahren	139,50 DM bis 153,— DM

Bei der Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Bezirks des unterbringenden Jugendamtes sollte das Pflegegeld nach den Regelsätzen der Sozialhilfe berechnet werden, die am Unterbringungsort festgesetzt sind.

3.2 Leistungen aus besonderen Anlässen

Durch das Pflegegeld nach 3.1 sind alle Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts abgegolten, die

dem Pflegekind in der Regel zustehen. Nicht abgegolten sind die Ausgaben, die aus besonderen Anlässen entstehen, wie etwa Aufwendungen einer Konfirmation oder Kommunion, die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe, die notwendige Erstausrüstung bei der Einweisung in die Pflegestelle oder vor Beginn der Schul- oder Lehrzeit, Aufwendungen, die durch die körperliche oder geistige Behinderung des Kindes bedingt sind und ähnliche Sonderausgaben mehr. Diese Aufwendungen sind je nach Bedarf durch Zahlung eines besonderen Betrages abzugelten.

3.3 Erziehungsbeitrag

Die Leistungen für die Pflege und Erziehung eines Kindes sind bei der Berechnung des Pflegegeldes nach 3.1 nicht ausreichend berücksichtigt. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Pflegeeltern, insbesondere der Pflegemutter, durch die Zahlung eines angemessenen Beitrages für diese Leistungen eine Anerkennung zu zollen. Da dieser Beitrag nur als Anerkennung gedacht sein kann und daher zu den tatsächlichen Leistungen in keiner Beziehung steht, ist es gerechtfertigt, für den Erziehungsbeitrag einen festen Betrag vorzusehen. Es wird empfohlen, den Beitrag einheitlich auf 40,— DM monatlich festzusetzen. Bei Kindern, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Erziehungsbeitrag um 10,— DM erhöht werden, da die Leistungen für Pflege und Erziehung der Kinder dieser Altersgruppe erfahrungsgemäß größer sind als bei älteren Kindern.

IV

Kosten der Familienpflege und Heranziehung zu Kostenbeiträgen und Unterhaltsleistungen

4.1 Allgemeines

Minderjährigen, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben und die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind, ist, sofern die Hilfe zur Erziehung erforderlich ist, vom Jugendamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 JWG neben dieser Hilfe auch der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren. Das gilt grundsätzlich auch für die in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JWG genannten Minderjährigen, die nicht Pflegekinder im Sinne des JWG sind.

Das schulpflichtige Alter schließt die Zeit der Berufsschulpflicht ein, endet also in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hilfe zur Erziehung ist erforderlich, soweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie oder Dritten nicht erfüllt wird. Nach § 81 Abs. 1 JWG kann zwar von der Gewährung der Hilfe dann abgesehen werden, wenn dem Minderjährigen und seinen Eltern das Aufbringen der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen zuzumuten ist. Im Hinblick auf § 81 Abs. 3 JWG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 AG-JWG sollte jedoch von dieser Möglichkeit im Interesse des Kindes kein Gebrauch gemacht werden.

4.11 Die Erziehung und Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts ist dem Minderjährigen vom Jugendamt zu gewähren. Das Jugendamt bedient sich hierzu der Pflegeeltern.

4.12 Die Pflegeeltern sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten auf Grund der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung verpflichtet, das Kind in ihren Haushalt aufzunehmen und wie ein eigenes Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und zu versorgen. Als Gegenleistung steht ihnen ein Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld, auf Leistungen aus besonderen Anlässen und auf die Gewährung eines Erziehungsbeitrages zu, dessen Einzelheiten in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt geklärt werden sollten. Es wird empfohlen, für diese Vereinbarung das in der Anlage enthaltene Muster eines Pflegevertrages zu verwenden.

4.2 Kosten der Familienpflege

Nach § 81 Abs. 1 JWG hat das Jugendamt, das für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung für einzelne Minderjährige zuständig ist, die Kosten der Hilfe zu tragen, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Hierbei ist nach § 81 Abs. 2 JWG der 4. Abschnitt des BSHG mit Ausnahme der §§ 80, 81 und 86 entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

4.3 Heranziehung zu Kostenbeiträgen

Der Minderjährige und seine Eltern können nach § 45 Abs. 1 AG-JWG zu einem Kostenbeitrag bis zur Höhe der vollen Kosten mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten herangezogen werden, soweit es ihnen zuzumuten ist. Auch hier gelten für die Frage der Zumutbarkeit die in § 31 Abs. 2 JWG genannten Vorschriften des BSHG.

4.4 Unterhaltsleistungen Dritter

Für die Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte und für die Inanspruchnahme eines nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten sind nach § 82 JWG die §§ 90 und 91 BSHG entsprechend anzuwenden. Unterhaltspflichtige Verwandte des Minderjährigen sind zu den Kosten jedoch nur insoweit heranzuziehen, als dies nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JWG und BSHG zulässig ist. Die weit verbreitete Übung, Großeltern oder sonstigen Verwandten des Pflegekindes ohne Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse ein geringeres Pflegegeld zu zahlen als Dritten, ist mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren. Auch § 16 BSHG ist bei der Zahlung eines Pflegegeldes nicht zu berücksichtigen, d. h., die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern sind, sofern es sich nicht um unterhaltspflichtige Verwandte des Minderjährigen handelt, grundsätzlich außer acht zu lassen.

V

Verhältnis des Pflegegeldes und Erziehungsbeiträge zu anderen Leistungen

5.1 Allgemeines

Neben dem Anspruch auf Pflegegeld werden den Pflegeeltern vielfach auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Leistungen gewährt oder Vorteile eingeräumt, deren Zweck es ist, die Pflegeeltern wirtschaftlich zu entlasten. Diese Sonderleistungen können, wenn sie den Pflegeeltern und nicht dem Pflegekind zustehen, grundsätzlich nicht auf das Pflegegeld angerechnet werden, sofern nicht auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Pflegeeltern den Pflegekindern gegenüber unterhaltspflichtig sind oder die Anrechnung ausdrücklich durch Gesetz für zulässig erklärt wird. Es bestehen aber auch keine Bedenken dagegen, daß im Einvernehmen mit den Pflegeeltern das Pflegegeld und der Erziehungsbeitrag nur in Höhe des Betrages gezahlt wird, der die Gewährung der Sonderleistungen nicht ausschließt, wenn dadurch die wirtschaftliche Lage des Pflegekindes und der Pflegeeltern insgesamt verbessert wird.

5.2 Vergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 f des Einkommensteuergesetzes können Pflegeeltern Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn das Pflegekind im Haushalt der Pflegeeltern dauernd wie ein leibliches Kind betreut wird und die Pflegeeltern einen Teil der Kosten für die Erziehung des Kindes selbst tragen. Da durch den vorgeschlagenen Erziehungsbeitrag nicht alle Aufwendungen der Pflegeeltern für die Erziehung des Kindes gedeckt werden, ist in der Regel davon auszugehen, daß bei Zahlung des vorgeschlagenen Pflegegeldes und Erziehungsbeitrages die Pflegeeltern auch von der Vergünstigung des § 32 Abs. 2 Nr. 3 f des Einkommensteuergesetzes Gebrauch machen können.

5.3 Kinderzuschläge nach den Besoldungsgesetzen

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden einem Beamten für ein Pflegekind Kinderzuschläge gezahlt, wenn er das Pflegekind in seine Wohnung aufgenommen hat und für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes nicht von anderen Seiten laufend ein höherer Betrag als 125,— DM monatlich gezahlt wird. Zu dem Kinderzuschlag wird noch eine Stufenverbesserung im Ortszuschlag gewährt. Diese Zuschläge sind Beiträge zu den Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes. Der Erziehungsbeitrag ist als Leistung für die Erziehung des Kindes anzusehen und daher auf den höchstzulässigen Betrag von 125,— DM anzurechnen.

5.4 Kinderzuschläge für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Für die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst gelten nach dem BAT und MTL die für die Beamten in Nr. 5.3 genannten Bestimmungen (mit Ausnahme des Ortszuschlages für Arbeiter) sinngemäß.

5.5 Kindergeld und Ausbildungszulage nach dem Bundeskindergeldgesetz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes gelten auch Pflegekinder als Kinder im Sinne des Gesetzes, wobei Pflegekinder solche Personen sind, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinem Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhalts nicht unerheblich beiträgt. Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß für ein Pflegekind in der Regel ein Unterhaltsaufwand von 117,— DM monatlich erforderlich ist und daß im Regelfall ein Betrag von mehr als 26,— DM monatlich als „nicht unerheblicher Unterhaltsbeitrag“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes anzusehen ist.

Nach § 14 a des Bundeskindergeldgesetzes werden darüber hinaus auch für Pflegekinder zwischen der Vollendung des 15. und des 27. Lebensjahres Ausbildungszulagen gezahlt, wenn sie eine öffentliche oder eine staatlich anerkannte private allgemeine oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besuchen oder im Geltungsbereich des Gesetzes in einem anerkannten Lehr- oder Alerberuf ausgebildet werden, bei Lehr- und anderen Berufen jedoch nur, soweit nicht eine Erziehungsbeihilfe gewährt wird. Die Ausbildungszulage beträgt 30,— DM im Monat.

Nach § 12 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes kann das Jugendamt, soweit es das Pflegekind ganz oder überwiegend unterhält, Kindergeld und Ausbildungszulage für sich in Anspruch nehmen.

5.6 Andere Vergünstigungen

Außer den vorgenannten Vergünstigungen und Ansprüchen können Pflegeeltern auch noch Ansprüche bzw. Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst eingezogenen Wehrpflichtigen, nach dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach dem Reichsknappschaftsgesetz und nach dem Lastenausgleichsgesetz geltend machen. Die Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesen Gesetzen sind jeweils verschieden. Bei der Bemessung des Pflegegeldes ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die Pflegeeltern Vorteile nach den genannten Gesetzen in Anspruch nehmen können.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte

— Jugendämter —,

kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

Pflegevertrag

Die Familienpflege soll einem Kind, das in der eigenen Familie nicht aufwachsen kann, Geborgenheit und Sicherheit bieten, ihm den Sinn für ein geordnetes Familienleben vermitteln und in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und allen beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere mit dem Jugendamt, das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes gewährleisten und fördern. In Anerkennung dieser Aufgaben und Zielsetzung der Familienpflege wird zwischen

Herrn und Frau

wohnhaft in Straße / Platz Nr.

— im folgenden Pflegeeltern genannt —

und

dem — der — Landkreis — Stadt — Gemeinde — Amt —

— im folgenden Jugendamt genannt —

folgendes vereinbart:

I

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß das am

in geborene Kind

vom an in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen und von diesen wie ein eigenes Kind erzogen, beaufsichtigt und versorgt wird. Die Pflegeeltern verpflichten sich, das Kind ausreichend zu ernähren und zu kleiden, für regelmäßigen Schulbesuch und für die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu sorgen.

Den Pflegeeltern ist bekannt, daß sie das Kind in dem von den Personensorgeberechtigten gewünschten Sinne zu erziehen und die getroffene Bestimmung über die religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu beachten haben. Ihnen ist ferner bekannt, daß Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. die Einwilligung in eine Operation des Kindes, die Auswahl der Schule und die Berufswahl, den Personensorgeberechtigten vorbehalten sind.

Die Pflegeeltern verpflichten sich, im Interesse des Kindes eng mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, diesen den Verkehr mit dem Kind zu ermöglichen und jede Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Kindes sowie besondere Vorkommnisse, wie z. B. schwere Erkrankungen des Kindes, unverzüglich mitzuteilen.

II

Das Jugendamt verpflichtet sich, den Pflegeeltern monatlich im voraus ein Pflegegeld in der vom Jugendwohlfahrtsausschuß allgemein festgesetzten Höhe — in Höhe von DM — sowie einen Erziehungsbeitrag in Höhe von 40:50,— DM — zu zahlen. Mit der Zahlung des Pflegegeldes und Erziehungsbeitrages werden die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern sowie ihre Aufwendungen für das Kind für die Nahrung und deren Zubereitung, für Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, für die Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung, Schuhen und Wäsche einschl. Bettwäsche, für Körperpflege und Reinigung sowie für kleinere Bedürfnisse verschiedener Art und für Taschengeld abgegolten. Aufwendungen für eine Kranken- oder Haftpflichtversicherung des Kindes sind im Pflegegeld — enthalten — nicht enthalten und werden gesondert übernommen. —

Die angemessenen Aufwendungen, die anlässlich der Konfirmation oder Kommunion des Kindes entstehen, sowie etwaige durch die Schul- oder Berufsausbildung oder eine körperliche oder geistige Behinderung des Kindes entstehenden besonderen Kosten und Aufwendungen für ähnliche Sonderausgaben sind durch das Pflegegeld nicht abgegolten und werden auf Antrag vom Jugendamt übernommen.

Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung des Kindes (z. B. Erholungsaufenthalt, Verwandtenbesuch, Krankenhaus, Kurverschickung) wird das Pflegegeld weiter gezahlt, wenn die anderweitige vorübergehende Unterbringung nicht länger als sechs Wochen dauert oder die Pflegeeltern die Kosten einer solchen Unterbringung selbst tragen.

III

Das Vertragsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn

1. das Kind von den Personensorgeberechtigten oder dem Jugendamt anderweitig untergebracht wird,
2. die Pflegeerlaubnis widerrufen und der Widerruf rechtswirksam wird,
3. die Voraussetzungen für die Gewährung öffentlicher Jugendhilfe nicht mehr vorliegen.

Der Pflegevertrag kann im übrigen von den Pflegeeltern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Die Pflegeeltern verpflichten sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, das Kind dem Jugendamt oder einer vom Jugendamt bestimmten Person oder Stelle zu übergeben, wenn das Jugendamt dies verlangt. Sie haben zugleich alle vom Kinde in die Pflegestelle mitgebrachten oder ihm mitgegebenen und die ihm gehörenden Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände sowie die das Kind betreffenden Urkunden herauszugeben. Ferner sind Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die zwar nicht Eigentum des Kindes geworden sind, jedoch für das Kind mit Mitteln des Jugendamtes angeschafft worden sind, dem Jugendamt herauszugeben, sofern dies nicht im Einzelfall darauf verzichtet.

Endet das Vertragsverhältnis nicht am Schluß eines Monats, so kann das Jugendamt nach billigem Ermessen einen Teil des im voraus für den vollen Monat gezahlten Pflegegeldes zurückfordern.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Pflegemutter)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift des Pflegevaters)

.....
(Siegel)

21701

**Durchführung des deutsch-österreichischen
Vertrages über Kriegsoferversorgung und
Beschäftigung Schwerbeschädigter vom
7. Mai 1963 (BGBl. 1964 II S. 220 u. S. 1224);
hier: Durchführung des Art. 11**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 2. 1966 — II
B 4 — 4401.94 (5/66)

In Besprechungen zwischen Vertretern des Bundesministeriums des Innern der Bundesrepublik Deutschland und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung der Republik Österreich wurde vereinbart, daß außer den mit Bezugserlaß geforderten Angaben das Geburtsdatum und der Geburtsort des Schwerbeschädigten mitgeteilt und die Anlagen mit dem Vermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit versehen werden sollen. Der Bezugserlaß wird daher wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Name, Vorname“.

2. In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Vorname“ gestrichen und durch die Worte „Geburtsdatum, Geburtsort“ ersetzt.

3. Als Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Die Angaben sind von der bewilligenden Behörde mit dem Vermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen.

Die Belege über die einzelnen Aufwendungen verbleiben in dem Vertragsstaat, der die Leistungen an die anspruchsberechtigten Personen erbracht hat.“

Bezug: RdErl. v. 23. 7. 1965 — (MBl. NW. S. 916/SMBL. NW. 21701)

An die Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 547.

311

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl der
Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen**

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2, d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6262.3 u. d. Innenministers — I C 2/17-55.11 v. 16. 2. 1966

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1959 (SMBL. NW. 311) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und

geeignet (§§ 33 ff. GVG) sind, das Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschlossen und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Laienrichteramte aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

2. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

Verdienstausfall der Schöffen und Geschworenen

Hinsichtlich des Verdienstausfalls für Angestellte und Arbeiter des Landes, die als Schöffen oder Geschworene tätig werden, sind

- a) bei Angestellten

Abschnitt II Nr. 28 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310),

- b) bei Arbeitern

Abschnitt II Nr. 26 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 (SMBL. NW. 20310)

zu beachten.

— MBl. NW. 1966 S. 547.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Hans Robertz, Bundesbahnsekretär, Mülheim/Ruhr, Michaelstraße 35, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Handelsvertreter Kurt Meyer, Mülheim/Ruhr, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 455) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 14. Februar 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

K ö n e m a n n

— MBl. NW. 1966 S. 547.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 16. 2. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Postkosten)

Datum		Seite
8. 2. 1966	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	25
8. 2. 1966	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)	29

— MBl. NW. 1966 S. 548.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.